

Abgrenzung der Zuständigkeit für Biogasanlagen

Die Zahl der Biogasanlagen in Deutschland hat sich seit 1996 nahezu verzehnfacht. Ende des Jahres 2007 gab es rund 3.700 Anlagen mit einer installierten Leistung von rund 1.300 Megawatt. Bei den Gewerbeanmeldungen stellen die Unternehmen des öfteren die Frage nach der Zuständigkeit, da sie von mehreren Unfallversicherungsträgern angeschrieben werden.

Dazu eine Klarstellung

Bei der Gründung der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde für die BGFW als fachliche Zuständigkeit unter anderem Gaswerke/Gasanstalten (Einrichtungen zur Gewinnung und Verteilung von Gas) festgelegt. Damit ist die BGFW der für Biogasanlagen fachlich zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger.

Eine Abgrenzung der Zuständigkeit ist erforderlich, wenn Biogasanlagen in Verbindung mit **landwirtschaftlichen** Unternehmen betrieben werden. Wird eine Biogasanlage als sogenanntes **Nebenunternehmen** geführt, so ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) zuständig. Eine andere Ausgangssituation ergibt sich, wenn die Anlage in einer selbständigen Rechtsform, z. B. als GbR oder GmbH geführt wird. Die Zuständigkeit ist hier nach dem Produktionszweck zu beurteilen. Werden landwirtschaftliche Abfälle mit dem Ziel be-

handelt Kompost zu erzeugen und fällt Biogas dabei nur als Nebenprodukt an, so ist für das Unternehmen die LBG zuständig. Liegt der Schwerpunkt des Unternehmens jedoch auf der **Energieerzeugung**, so ist die BGFW der zuständige Unfallversicherungsträger.

Nachdem in den Anfängen aus dem gewonnenen Biogas meistens Wärme oder Strom erzeugt worden ist, haben große Gasversorgungsunternehmen ihre Haltung zu Biogas grundlegend geändert. Sie beteiligen sich an großen Anlagen (Biogas-Parks), in denen das gewonnene Gas zu Biomethan aufbereitet und dann direkt ins Erdgasnetz eingespeist wird. Einer Studie zufolge könnten damit ca. 13 Prozent des Erdgasverbrauchs in Deutschland gedeckt werden.

Bei der ständig steigenden Zahl von Mitgliedsunternehmen, die Biogasanlagen betreiben, sind auch eine Vielzahl von

kleineren Anlagen, die nur vom Unternehmer selbst bewirtschaftet werden.

Deshalb dieser Hinweis:

Die Unternehmer sind bei dieser Tätigkeit nicht gesetzlich unfallversichert. Um dieses Risiko abzusichern, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Falls Fragen zu diesem Thema bestehen, können Sie sich an den Mitgliederservice der BGFW wenden. ●

Info

Telefon: 02 11 / 93 35 - 470

E-Mail: Mitgliederservice@bgfw.de